



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0214/2014

21.3.2014

BERICHT

über die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

(COM(2013)0586 – C7-0381/2013 – 2013/0308(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Sławomir Nitras

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	7
VERFAHREN.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (COM(2013)0586 – C7-0381/2013 – 2013/0308(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0586),
 - gestützt auf Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Akte über den Beitritt Kroatiens, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0381/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0214/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, bei der Beschlussfassung über das Datum der Anwendung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen dem Anliegen des Parlaments Rechnung zu tragen, die Belastung der Steuerzahler auf ein Mindestmaß zu begrenzen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Empfehlung der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und nationalen Parlamenten Kroatiens und der übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Das Schiedsübereinkommen in der mit
Protokoll vom 25. Mai 1999 geänderten

Geänderter Text

Das Schiedsübereinkommen in der mit
Protokoll vom 25. Mai 1999 geänderten

Fassung, die Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 2004, der Beschluss 2008/492/EG sowie der vorliegende Beschluss treten am **XXX[Datum]** zwischen Kroatien und jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Kraft.

Fassung, die Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 2004, der Beschluss 2008/492/EG sowie der vorliegende Beschluss treten am ...* zwischen Kroatien und jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Kraft.

****ABl. bitte Datum eintragen: Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union.***

Begründung

Angesichts der Erfahrung mit den früheren Beschlüssen zur Änderung des Schiedsübereinkommens und um jeglichen Zweifel hinsichtlich einer möglichen Rückwirkung auszuschließen, wird vorgeschlagen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schiedsübereinkommens nicht ein bestimmtes Datum sondern den Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union festzulegen.

BEGRÜNDUNG

Die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates betrifft den Beitritt Kroatiens zu dem Übereinkommen 90/436/EWG vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (das sogenannte Schiedsübereinkommen) in der mit dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zu dem Schiedsübereinkommen, dem Protokoll vom 25. Mai 1999 zur Änderung des Schiedsübereinkommens, dem am 8. Dezember 2004 von der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei unterzeichneten Übereinkommen über ihren Beitritt zum Schiedsübereinkommen und dem Beschluss des Rates vom 23. Juni 2008 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Schiedsabkommen geänderten Fassung.

Mit dem Schiedsübereinkommen wird ein Rechtsrahmen für die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen geschaffen, indem unter anderem ein Schiedsverfahren festgelegt wird, das es Unternehmen ermöglicht, eine Überprüfung der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen zu beantragen, und Streitbeilegungsverfahren für Fälle von Doppelbesteuerungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten eingeführt werden. Durch das Abkommen werden somit die Bedingungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt verbessert.

Mit der Akte über den Beitritt Kroatiens 2011 wurde ein vereinfachtes System für den Beitritt Kroatiens zum Schiedsübereinkommen eingeführt. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Akte über den Beitritt Kroatiens tritt Kroatien dem Schiedsübereinkommen und allen Änderungsprotokollen bei. Auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 5 muss der Rat einen Beschluss fassen, um das Datum des Inkrafttretens des Schiedsübereinkommens für Kroatien festzulegen und alle notwendigen Anpassungen des Übereinkommens vornehmen. Dabei muss der Rat auf Empfehlung der Kommission nach Konsultation des Europäischen Parlaments beschließen.

Soweit es bei dem vorgeschlagenen Beschluss um die Umsetzung eines in der Beitrittsakte von 2011 enthaltenen Auftrags geht, unterstützt der Berichterstatter uneingeschränkt die Empfehlung der Kommission und erwartet, dass der Beitritt Kroatiens zum Schiedsübereinkommen innerhalb möglichst kurzer Zeit erfolgt und die entsprechenden Instrumente möglichst zügig vervollständigt werden.

Es ist auf das Problem des Datums des Inkrafttretens des geänderten Schiedsübereinkommens hinzuweisen. Gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut soll das Datum des Inkrafttretens in diesem Beschluss festgelegt werden.

Angesichts der Erfahrung mit den früheren Beschlüssen zur Änderung des Schiedsübereinkommens und der damals vorgebrachten Bedenken ist festzustellen, dass die Festlegung eines Datums im Beschluss dazu führen könnte, dass der Beschluss erst nach dem für das Schiedsübereinkommen festgelegten Datum des Inkrafttretens wirksam wird (d. h. dass das Datum des Inkrafttretens des Schiedsübereinkommens rückwirkend festgelegt wird).

Um jedwede Zweifel bezüglich einer Rückwirkung zu beseitigen, wird angeregt, als Datum des Inkrafttretens des Schiedsübereinkommens den Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union festzulegen. Was das Datum der Anwendung angeht, d. h. das Datum, ab dem die Verfahren nach dem Schiedsabkommen anwendbar sind, fordert der Berichterstatter den Rat im Einklang mit den Grundsätzen des Schiedsübereinkommens auf, bei der Entscheidung über dieses Datum dem Zeitraum Rechnung zu tragen, den die zuständigen Behörden benötigen, um geeignete Verfahren für eine erfolgreiche Anwendung des Übereinkommens festzulegen.

VERFAHREN

Titel	Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0586 – C7-0381/2013 – 2013/0308(CNS)	
Datum der Konsultation des EP	24.10.2013	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.11.2013	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Sławomir Nitras 19.11.2013	
Prüfung im Ausschuss	17.2.2014	17.3.2014
Datum der Annahme	18.3.2014	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40	0
	-: 0	0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marino Baldini, Burkhard Balz, Jean-Paul Basset, Sharon Bowles, George Sabin Cutaş, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Ivana Maletić, Arlene McCarthy, Marlene Mizzi, Sławomir Nitras, Ivari Padar, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Sampo Terho, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lajos Bokros, Sari Essayah, Ashley Fox, Robert Goebbels, Anne E. Jensen, Olle Ludvigsson, Petru Constantin Luhan, Nils Torvalds	
Datum der Einreichung	21.3.2014	